

Netzentgelte für das Teilnetz Berlin inklusive Kostenwälzung (Gültig vom 01.01. bis 31.12.2012)

Das Entgelt für die Netznutzung besteht aus folgenden Komponenten:

- Jahresleistungsentgelt für die gemessene Jahreshöchstleistung in €/ kW p.a. bzw. Grundpreis für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte in €/ Monat
- Arbeitsentgelt für die transportierte Jahresmenge in ct/ kWh
- Abrechnungsentgelt
- Messentgelte für
 - Messstellenbetrieb
 - Messvorgang

Netznutzungsentgelt für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte (bis 2,0 Mio. kWh/ Jahr):

Jahresmenge in kWh (von / bis)		Grundpreis in €/ Monat	Arbeitspreis in ct/ kWh
0	1.000	0,00	1,793
1.001	6.000	0,52	1,173
6.001	25.000	0,73	1,129
25.001	100.000	3,35	1,003
100.001	300.000	4,79	0,986
300.001	1.000.000	31,97	0,877
1.000.001	2.000.000	118,50	0,773

Ermittlung des Ausspeiseentgeltes für die an einem nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit:

- Das Ausspeiseentgelt für die an einem nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit wird als Summe aus einem Grundpreis und einem zu diesem Grundpreis zugeordneten Arbeitspreis gebildet.
- Zur Bestimmung des Grundpreises und des spezifischen Arbeitspreises wird die gemessene oder prognostizierte Jahresarbeit in ein Intervall nach den Spalten 1 und 2 der Tabelle „Netznutzungsentgelt für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte“ eingeordnet.
- Der gefundene Grundpreis [in €/ Monat] wird mit 12 multipliziert. Der Arbeitspreis wird durch Multiplikation der gemessenen Jahresarbeit mit dem in €/ kWh umgerechneten spezifischen Arbeitspreis des Intervalls gebildet.

Ausspeisepunkte, deren Jahresverbrauch die 2,0 Mio. kWh überschreiten und als nicht leistungsgemessen eingestuft sind, werden auch bei Überschreiten der 2,0 Mio. kWh entsprechend der Netznutzungsentgelte für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte abgerechnet. Eine Neueinstufung wird für entsprechende Abnahmestellen vor dem neuen Vertragsjahr durchgeführt.

**Arbeitsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte
 (ab 2,0 Mio. kWh/ Jahr):**

Jahresmenge in kWh (von / bis)		Sockelbetrag in €/ Jahr	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit in kWh	Arbeitspreis in ct/ kWh
0	2.000.000	0,00	0	0,279
2.000.001	5.000.000	5.580,00	2.000.000	0,225
5.000.001	10.000.000	12.330,00	5.000.000	0,170
10.000.001	20.000.000	20.830,00	10.000.000	0,122
20.000.001	50.000.000	33.030,00	20.000.000	0,087
50.000.001	100.000.000	59.130,00	50.000.000	0,077
100.000.001	250.000.000	97.630,00	100.000.000	0,075
250.000.001		210.130,00	250.000.000	0,075

Ermittlung des Ausspeiseentgeltes für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit:

- Das Ausspeiseentgelt für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit wird als Summe aus einem Sockelbetrag und einem zu diesem Sockelbetrag zugeordneten Arbeitspreis gebildet.
- Zur Bestimmung des Sockelbetrages und des spezifischen Arbeitspreises wird die gemessene oder prognostizierte Jahresarbeit in ein Intervall nach den Spalten 1 und 2 der Tabelle „Arbeitsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte“ eingeordnet. Die gemessene Jahresarbeit setzt sich aus der Arbeit des aktuell gemessenen Monats und der Summe der Arbeit der zurückliegenden 11 Monate zusammen. Somit wird jeden Monat eine aktuelle Jahresarbeitsmenge bestimmt, auf deren Basis ein neues Jahresarbeitsentgelt ermittelt wird.
- Der spezifische Arbeitspreis des gefundenen Intervalls wird in €/ kWh umgerechnet und mit dem Anteil der Jahresarbeit multipliziert, der den Betrag in Spalte 4 (durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit) des Intervalls überschreitet.

Ausspeisepunkte, die als leistungsgemessen eingestuft sind und deren Jahresverbrauch im laufenden Vertragsjahr die 2,0 Mio. kWh unterschreitet, werden entsprechend der Netznutzungsentgelte für leistungsgemessene Ausspeisepunkte abgerechnet. Eine Neueinstufung wird für entsprechende Abnahmestellen vor dem neuen Vertragsjahr durchgeführt.

**Leistungsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte
 (ab 2,0 Mio. kWh/ Jahr):**

Leistung in kW (von / bis)		Sockelbetrag in €/ Jahr	durch Sockelbetrag abgeglichene Leistung in kW	Leistungspreis in €/ kW
0	1.000	0,00	0	10,78
1.001	2.000	10.780,00	1.000	10,02
2.001	5.000	20.800,00	2.000	8,26
5.001	10.000	45.580,00	5.000	6,62
10.001	20.000	78.680,00	10.000	5,26
20.001	50.000	131.280,00	20.000	4,22
50.001	100.000	257.880,00	50.000	3,86
100.001		450.880,00	100.000	3,70

Ermittlung des Ausspeiseentgeltes für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt gemessene Jahreshöchstleistung:

- Das Ausspeiseentgelt für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt gemessene Jahreshöchstleistung wird als Summe aus einem Sockelbetrag und einem zu diesem Sockelbetrag zugeordneten Leistungspreis gebildet.
- Zur Bestimmung des Sockelbetrages und des spezifischen Leistungspreises wird die gemessene Jahreshöchstleistung in ein Intervall nach den Spalten 1 und 2 der Tabelle „Leistungsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte“ eingeordnet.
- Der Leistungspreis wird als Produkt aus dem spezifischen Leistungspreis des gefundenen Intervalls und dem Anteil der gemessenen Jahreshöchstleistung, der den Betrag in Spalte 4 (durch Sockelbetrag abgeglichene Leistung) des Intervalls überschreitet, bestimmt.
- Die Leistung wird zu Beginn eines jeden Vertragsjahres anhand der Leistungsspitze des ersten Vertragsmonats ermittelt. Diese Leistungsspitze kommt solange zur Anrechnung, bis in einem Folgemonat eine höhere Leistungsspitze ermittelt wird. Die vorhergehenden Monate werden dann mit der neuen Leistung nachverrechnet.
Sind im Abrechnungszeitraum (Vertragsbeginn und -ende) einer der Monate Dezember, Januar oder Februar nicht enthalten, wird die maximale Leistung der letzten 12 Monate in Rechnung gestellt.

Abrechnungsentgelt

Abrechnungsentgelt	
Messstelle	in €/ Abrechnungsvorgang*
nicht leistungsgemessen	10,61
leistungsgemessen	12,77

* Üblicherweise wird von einem Abrechnungsvorgang für nicht leistungsgemessene Kunden pro Jahr und 12 Abrechnungsvorgängen für leistungsgemessene Kunden pro Jahr ausgegangen, die zur Abwicklung und Umsetzung des Netzzugangs erforderlich sind (siehe BDEW-Leistungsbeschreibung für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung der Netznutzung und Messzugangsmanagement).

Messentgelt

Entgelt für Messstellenbetrieb (nicht leistungsgemessener Bereich)	
Zählergröße	in €/ Zähler/ a
ab G2,5	6,27
ab G10	35,00
ab G40	140,00

Entgelt für Messstellenbetrieb (leistungsgemessener Bereich)	
Zählergröße	in €/ Zähler/ a
ab G40	140,00
ab G160	335,00
ab G1000	900,00

Entgelt für Messstellenbetrieb (Zähler nach § 21 b Abs. 3a und 3b EnWG)	
Zählergröße	in €/ Zähler/ a
ab G2,5 EDL21	22,89
ab G10 EDL21	70,71
ab G40 EDL21	280,74

Entgelt für Messstellenbetrieb von Zusatzgeräten	
Zusatzgerät	in €/ Zusatzgerät/ a
Zustandsmengennumwerter	266,00
Temperaturmengennumwerter	40,00
MRG	90,00
DFÜ	103,00

Entgelt für Messvorgang	
Messstelle	in €/ Messvorgang**
nicht leistungsgemessen	1,13
leistungsgemessen	15,00

** Üblicherweise wird von einem Messvorgang für nicht leistungsgemessene Kunden pro Jahr und 12 Messvorgängen für leistungsgemessene Kunden pro Jahr ausgegangen, die zur Abwicklung und Umsetzung des Netzzugangs erforderlich sind (siehe BDEW-Leistungsbeschreibung für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung der Netznutzung und Messzugangsmanagement).

Beispiel Netznutzungsentgelt für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte:

Jahresarbeit: 900.000 kWh

Zählergröße: G10

Zustandsmengenumwerter: 0

Temperaturmengenumwerter: 0

MRG: 0

DFÜ: 0

Ausspeiseentgelt

Stufe 1	
	Arbeitsbereich von 300.001 kWh bis 1.000.000 kWh
Stufe 2	
	Grundpreis: 31,97 €/ Monat Arbeitspreis: 0,877 ct/ kWh
Stufe 3	
	383,64 [in €/ a]
+	900.000 * 0,877 [in Cent pro Kilowattstunde] * (1/100 [in € pro Cent])
=	8.276,64 [in €]

Abrechnungsentgelt

Ein Abrechnungsentgelt in Höhe von 10,61 € für nicht leistungsgemessene Messstellen mit einem Abrechnungsvorgang pro Jahr.

Messentgelte

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 35,00 € für nicht leistungsgemessene Messstellen mit einem Zähler G10.

Ein Messentgelt für Messvorgang in Höhe von 1,13 € für nicht leistungsgemessene Messstellen mit einem Messvorgang pro Jahr.

Netznutzungsentgelt:

Ausspeiseentgelt	8.276,64 €
Abrechnungsentgelt	10,61 €
Messentgelte	36,13 €
Netznutzungsentgelt Gesamt	8.323,38 €

Beispiel Netznutzungsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte (Jahresentgelt):

Jahresarbeit: 30.000.000 kWh

Jahreshöchstleistung: 10.441 kW

Zählergröße: G160

Temperaturmengennumwerter: 0

Zustandsmengennumwerter: 1

MRG: 1

DFÜ: 1

Arbeitsentgelt:

Stufe 1	
	Arbeitsbereich von 20.000.001 kWh bis 50.000.000 kWh
Stufe 2	
	Sockelbetrag: 33.030,00 €/ a Arbeitspreis: 0,087 ct/ kWh
Stufe 3	
	33.030,00 [in €/ a]
+	$(30.000.000 - 20.000.000) * 0,087$ [in Cent pro Kilowattstunde] * (1/100 [in € pro Cent])
=	41.730,00 [in €]

Leistungsentgelt:

Stufe 1	
	Leistungsbereich von 10.001 kW bis 20.000 kW
Stufe 2	
	Sockelbetrag: 78.680,00 €/ a Leistungspreis: 5,26 €/ kW
Stufe 3	
	78.680,00 [in €/ a]
+	$(10.441 - 10.000) * 5,26$ [in € pro Kilowatt]
=	80.999,66 [in €]

Abrechnungsentgelt

Für leistungsgemessene Messstellen mit jährlich 12 Abrechnungsvorgängen ein Abrechnungsentgelt in Höhe von 12,77 € pro Abrechnungsvorgang.

Messentgelte

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 335,00 € für leistungsgemessene Messstellen mit einem Zähler G160.

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 266,00 € für leistungsgemessene Messstellen mit einem Zustandsmengennumwerter.

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 90,00 € für leistungsgemessene Messstellen mit einem MRG.

Ein Jahressmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 103,00 € für leistungsgemessene Messstellen mit einem DFÜ.

Für leistungsgemessene Messstellen mit jährlich 12 Messvorgängen ein Messentgelt für Messvorgang in Höhe von 15,00 € pro Messvorgang.

Netznutzungsentgelt:

Ausspeiseentgelt	122.729,66 €
Abrechnungsentgelt	153,24 €
<u>Messentgelte</u>	<u>974,00 €</u>
Netznutzungsentgelt Gesamt	123.856,90 €

Beispiel Netznutzungsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte (Monatsentgelt):

Arbeit Januar: 5.000.000 kWh

Jahresarbeit: 30.000.000 kWh

Jahreshöchstleistung Januar: 10.441 kW

Zählergröße: G160

Temperaturmengennumwerter: 0

Zustandsmengennumwerter: 1

MRG: 1

DFÜ: 1

Arbeitsentgelt:

Stufe 1	
	Arbeitsbereich von 20.000.001 kWh bis 50.000.000 kWh
Stufe 2	
	Sockelbetrag: 33.030,00 €/ a Arbeitspreis: 0,087 ct/ kWh
Stufe 3	
	33.030,00 [in €/ a]
+	$(30.000.000 - 20.000.000) * 0,087$ [in Cent pro Kilowattstunde] * (1/100 [in € pro Cent])
=	Jahresentgelt: 41.730,00 [in €]
Stufe 4	
	Verhältnis Arbeit: $30.000.000 / 5.000.000 = 6$
Stufe 5	
	$41.730,00 / 6$
=	Monatsentgelt: 6.955,00 [in €]

Leistungsentgelt:

Stufe 1	
	Leistungsbereich von 10.001 kW bis 20.000 kW
Stufe 2	
	Sockelbetrag: 78.680,00 €/ a Leistungspreis: 5,26 €/ kW
Stufe 3	
	78.680,00 [in €/ a]
+	$(10.441 - 10.000) * 5,26$ [in € pro Kilowatt]
=	Jahresentgelt: 80.999,66 [in €]
Stufe 4	
	$80.999,66$ [in €] / 12
=	Monatsentgelt: 6.749,97 [in €]

Abrechnungsentgelt

Für leistungsgemessene Messstellen mit jährlich 12 Abrechnungsvorgängen ein Abrechnungsentgelt in Höhe von 12,77 € pro Abrechnungsvorgang.

Messentgelte

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 335,00 € für leistungsgemessene Messstellen mit einem Zähler G160.

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 266,00 € für leistungsgemessene Messstellen mit einem Zustandsmengennumwerter.

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 90,00 € für leistungsgemessene Messstellen mit einem MRG.

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 103,00 € für leistungsgemessene Messstellen mit einem DFÜ.

Für leistungsgemessene Messstellen mit jährlich 12 Messvorgängen ein Messentgelt für Messvorgang in Höhe von 15,00 € pro Messvorgang.

Netznutzungsentgelt:

Arbeitsentgelt	6.955,00 €
Leistungsentgelt	6.749,97 €
Abrechnungsentgelt	12,77 €
<u>Messentgelte</u>	<u>81,17 €</u>
Netznutzungsentgelt Januar	13.798,91 €

Zusätzlich wird bei monatlich aktualisierten Jahresarbeitsmengen das bereits in Rechnung gestellte Arbeitsentgelt für alle zurückliegenden Monate des laufenden Vertragsjahres erstattet. Die aktuell ermittelte Jahresarbeit wird zur Neuberechnung des Entgeltes für die Summe der Arbeit im zurückliegenden Zeitraum herangezogen und in Rechnung gestellt.

Eine Neuberechnung des Leistungsentgeltes für die zurückliegenden Monate des aktuellen Vertragsjahres findet statt, wenn die in Anspruch genommene Leistung des aktuellen Abrechnungsmonats die zugrunde liegende Leistung der Vormonate überschreitet.

Konzessionsabgabe

Zusätzlich sind Konzessionsabgaben in der sich aus dem Konzessionsvertrag des Landes Berlin ergebenden Höhe zu zahlen. Sie werden zusätzlich berechnet und separat in der Rechnung ausgewiesen.

Konzessionsabgabe			
	Kochen/ Warmwasser (§ 2 II Ziff. 2 a KAV)	Sonstige Tariflieferungen (§ 2 II Ziff. 2 b KAV)	Sondervertrags- kunden (§ 2 III KAV)
Mengenband in kWh	0 – 3.000	3.001 – 8.000	8.001 – 5.000.000
Konzessionsabgabe in ct/ kWh	0,93	0,40	0,03

Rundungsregeln

Leistungsentgelte und Entgelte für Abrechnung und Messung werden mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen entsprechend der gängigen kaufmännischen Praxis auf- oder abgerundet. Arbeitsentgelte werden mit einer Genauigkeit von drei Dezimalstellen entsprechend der gängigen kaufmännischen Praxis auf- oder abgerundet.

Sonstiges

Bei allen genannten Entgelten handelt es sich um Nettoentgelte zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.